



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-  
Holstein zur Änderung des Staatsvertrages  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet der  
Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz**

**Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Ham- burg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicher- heitsgesetz**

#### **A. Problem**

Nach dem Luftsicherheitsgesetz sind Personen, von denen eine unmittelbare Gefährdung für den Luftverkehr ausgehen könnte, vorab einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen, die von den Luftsicherheitsbehörden der Länder durchzuführen ist. Aufgrund des Staatsvertrags vom 26.10.2012 führt die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg seit 2013 für das Land Schleswig-Holstein diese Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch.

Im Zuge der praktischen Umsetzung zeigte sich Anpassungsbedarf. Das im Staatsvertrag festgelegte Wohnortprinzip für die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden ist nicht sinnvoll. Die Schleswig-Holsteinische Verfassungsschutzbehörde darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht die Daten von Antragstellern mit einem Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins abspeichern. In der Folge kann in diesen Fällen die Nachberichtspflicht nicht erfüllt werden. Dies bedeutet, dass die Luftsicherheitsbehörde Hamburg nicht informiert wird, falls bei den zuvor angefragten Behörden zu einem Antragsteller im Laufe der Gültigkeit seiner Zuverlässigkeitsüberprüfung (fünf Jahre) relevante Erkenntnisse anfallen. (Beispiel: Ein niedersächsischer Bürger ist bei einem schleswig-holsteinischen Unternehmen beschäftigt und wird am Flughafen Hamburg eingesetzt.)

#### **B. Lösung**

Artikel 3 des Staatsvertrags vom 26.10.2012 wird abgeändert.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten und Verwaltungsaufwand****1. Kosten**

Keine.

**2. Verwaltungsaufwand**

Durch die Nachberichte der Verfassungsschutzbehörde Schleswig-Holstein an die Luftsicherheitsbehörde Hamburg entsteht kein nennenswerter Aufwand.

**3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

**E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Die länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Schleswig-Holstein und der Freien Hansestadt Hamburg wird optimiert.

**F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz.

**G. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

## Entwurf

### **Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Dem Staatsvertrag vom [Verkündungsstelle bitte einsetzen:  
Ausfertigungsdatum für S-H des anliegenden Staatsvertrages] zwischen der Freien  
und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des  
Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land  
Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Zuverlässigkeits-überprüfungen nach dem  
Luftsicherheitsgesetz wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

#### § 2

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz-  
und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz  
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus.

**Staatsvertrag  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein  
zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg  
und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprü-  
fungen nach dem Luftsicherheitsgesetz**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsgemäß berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz vom 26. Oktober 2012 wird wie folgt geändert:

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 3  
Länderübergreifende Zusammenarbeit, Aufsicht**

- (1) Soweit das Land Schleswig-Holstein nach § 2 der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung örtlich zuständig ist, wird diese Aufgabe von der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen. Zu diesem Zweck kann die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg die Verfassungsschutzbehörde und das Landeskriminalamt des Landes Schleswig-Holstein um Auskunft über die Antragsteller ersuchen. Von diesen Behörden wird auch die Nachberichtspflicht gemäß §§ 7 Absatz 9, 16 Absatz 2 Luftsicherheitsgesetz wahrgenommen und die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend informiert.
- (2) Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet.
- (3) Soweit nach diesem Staatsvertrag Aufgaben von Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg für das Land Schleswig-Holstein wahrgenommen werden, kann dessen oberste Luftsicherheitsbehörde Auskünfte verlangen, Weisungen erteilen und im Einzelfall das Verfahren an sich ziehen.“

## Artikel 2

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Kiel,

Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten

---

Dr. Bernd Buchholz

Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Hamburg,

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Für den Senat

---

Frank Horch

Präses der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation